

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Beitrag für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung unter Wegfall der Mindestbemessungsgrenze bis zur Beitragsbemessungsgrenze nach dem tatsächlichen Gewinn zu ermitteln, wobei zukünftig die Frage nach der Bedarfsgemeinschaft und die Vermögensabfrage entfällt.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 4.331 Mitzeichnungen sowie 187 Diskussionsbeiträge ein. Ferner erreichten den Petitionsausschuss weitere 119 unterstützende Zuschriften auf dem Postweg.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Selbständige gehören der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) grundsätzlich als freiwillige Mitglieder an. Entsprechend dem Grundsatz "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung" sind sie damit auch Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung. Der Gesetzgeber hat bei der Beitragseinstufung von freiwillig versicherten Selbständigen die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben. Dabei sind folgende Unterscheidungen maßgeblich:

- a) Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahmen mindestens ein Betrag von derzeit 2.073,75 Euro monatlich. Hieraus resultieren ein monatlicher Krankenversicherungsbeitrag von

derzeit etwa 309 Euro und ein monatlicher Pflegeversicherungsbeitrag von derzeit 42,51 Euro (bzw. 47,70 Euro für Kinderlose). Überschreiten die Einkünfte der Versicherten diesen Wert, sind die entsprechenden Einnahmen beitragspflichtig.

Der Versicherungsschutz umfasst zunächst keinen Krankengeldanspruch. Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige können jedoch ihr Verdienstauffallrisiko zusätzlich absichern über

1. einen Krankengeldwahltarif. Die Krankenkassen müssen einen solchen Tarif anbieten, dürfen dafür aber auch einen Prämienzuschlag verlangen, der von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich sein kann. Gesundheitsprüfungen wie in der privaten Krankenversicherung sind dabei nicht zulässig.
 2. die Zahlung des allgemeinen Beitragssatzes in Höhe von 15,5 Prozent (KV-Beitrag etwa 321 Euro monatlich), der den "gesetzlichen" Krankengeldanspruch, das heißt die Absicherung des Entgeltausfallrisikos ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit, abdeckt. Überschreiten die Einkünfte der Versicherten diesen Wert, sind auch hier die entsprechenden Einnahmen beitragspflichtig.
- b) Freiwillig versicherte Mitglieder der GKV, die Anspruch auf einen Gründungszuschuss gegen die Bundesagentur für Arbeit haben, werden beitragsrechtlich entlastet. Sie zahlen einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag von derzeit etwa 206 Euro (mit Krankengeldanspruch etwa 214 Euro) und einen monatlichen Pflegeversicherungsbeitrag von derzeit 28,34 Euro (bzw. 31,80 Euro bei Kinderlosen).
- c) Die unter Buchstabe b) beschriebene Regelung gilt ebenfalls für Selbständige, die nachweislich weniger als 2.073,75 Euro verdienen. Voraussetzung ist, dass Bedürftigkeit vorliegt.

Wann ein Selbständiger als "bedürftig" anzusehen ist, hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in den so genannten Beitragsverfahrensgrundsätzen geregelt, die seit dem 01.01.2009 für alle Krankenkassen verbindlich gelten. So wird zum Beispiel das Einkommen von mit dem Selbständigen zusammenlebenden Personen (Bedarfsgemeinschaft) berücksichtigt, um sachlich ungerechtfertigte Privilegierungen zu vermeiden. Insoweit bedeutet diese Regelung keine generelle Absenkung des Mindestbeitrags, sie ist nur eine "Ausnahme von der Regel" für bedürftige Selbständige.

Die Beitragseinstufung von Selbständigen berücksichtigt schon heute die individuellen finanziellen Verhältnisse des Einzelnen. Der Nachweis des erzielten Arbeitseinkommens erfolgt durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides. Die Besonderheit besteht darin, dass bei Selbständigen die vorgenannten Mindestbemessungsgrundlagen zu berücksichtigen sind, wenn das mittels Steuerbescheid ausgewiesene Arbeitseinkommen darunter liegt.

Beitragsrechtliche Regelungen zu schaffen, die den individuellen finanziellen Verhältnissen des Selbständigen vollumfänglich gerecht werden, könnten entsprechend der Forderung der Petentin darin bestehen, die Mindestbemessungsgrundlagen freiwilliger Mitglieder generell abzuschaffen.

Mindestbeiträge für freiwillige Mitglieder sind jedoch nach Aussage der Bundesregierung sinnvoll und notwendig, weil niedrige Beiträge nicht kostendeckend sein können. Auch freiwillig Versicherte haben für den umfassenden Versicherungsschutz angemessene Beiträge zu zahlen. Dies gilt bei Selbständigen umso mehr, da das Steuerrecht den Selbständigen, anders als Arbeitnehmern, gewisse Gestaltbarkeiten des Einkommens erlaubt. Diese steuerrechtlichen Möglichkeiten dürfen sich nicht in Form ungerechtfertigt niedrigerer Beiträge auf die GKV auswirken. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 22.05.2001 (1 BvL 4/96) so bewertet.

Da das System aus beitragsrechtlicher Sicht gleichwohl für manche Personengruppen besondere Härten bedeuten kann, wurde mit der Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage bei Bedürftigkeit bereits ein wichtiger Schritt zu mehr Beitragsgerechtigkeit getan. So zahlen Selbständige, die nur ein geringes Einkommen haben, 30 Prozent weniger Beiträge als im Normalfall.

Weitere Beitragsermäßigungen können der Petentin derzeit nach Aussage der Bundesregierung nicht in Aussicht gestellt werden.

Soweit die Petentin den Nachweis beitragspflichtiger Einnahmen anspricht, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die kritisierte Verfahrensweise der gesetzlichen Krankenkassen, bei der Beitragsbemessung von freiwillig versicherten Selbständigen keine rückwirkenden Beitragserstattungen vorzunehmen, entspricht der geltenden Rechtslage. Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises (in der Regel dient hierzu der Einkommensteuerbescheid) werden nur zum ersten Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam.

Eine rückwirkende Beitragserstattung an die Versicherten kommt daher nicht in Betracht (vgl. § 240 Abs. 4 Satz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch -SGB V).

Da eine Beitragsbemessung auf der Grundlage von in der Vergangenheit erzielten Einkünften in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Unternehmens eine unverhältnismäßige Belastung selbständiger Mitglieder darstellen kann, hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen seinen Mitgliedskassen Arbeitshinweise gegeben, die Beitragsfestsetzungen auch auf der Grundlage eines steuerlichen Vorauszahlungsbescheids zuzulassen.

Eine unverhältnismäßige Belastung liegt danach vor, wenn das angenommene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert ist. Die Beitragseinstufung wird dann entsprechend den Angaben des Vorauszahlungsbescheids reduziert. Ob diese Verfahrensweise bei einzelnen Mitgliedern zu einer Beitragsreduzierung führt, kann nur die Krankenkasse beurteilen.

Abschließend wies die Bundesregierung darauf hin, dass die o.g. Regelungen geschlechterübergreifend gelten. Es gehört u.a. zu den Grundzügen des Solidaritätsprinzips der GKV, dass das Alter, das Geschlecht und das gesundheitliche Risiko der Mitglieder für die Beitragshöhe unerheblich sind.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.